

Richtlinien zur Vereinsförderung in Hüfingen

1. Die Sockelbeträge für die Vereine betragen (Mindestsockelbetrag 100 Euro):

- Turn- und Sportvereine über 40 Mitglieder	427,00 Euro
- Turn- und Sportvereine unter 40 Mitglieder	200,00 Euro
- Sonstige sportliche Vereine über 40 Mitglieder	200,00 Euro
- Sonstige sportliche Vereine unter 40 Mitglieder	100,00 Euro
- Musikvereine instrumental über 40 Mitglieder	427,00 Euro
- Musikvereine instrumental unter 40 Mitglieder	200,00 Euro
- Gesangvereine	200,00 Euro
- Kulturelle und soziale Vereine	140,00 Euro
- Narrenvereine, Landfrauen, sonstige Vereine	100,00 Euro

2. Für jeden gemeldeten Jugendlichen von 4 – 18 Jahren erhalten die Hüfinger Vereine einen jährlichen Zuschuss von 14 Euro, wenn eine qualifizierte Betreuung gegeben ist. Der Zuschuss wird nur für in Hüfingen wohnende Kinder und Jugendliche bezahlt.

3. a) Die Musikvereine erhalten jährlich für jeden aktiven Jugendlichen einen Instrumenten- und Uniformzuschlag in Höhe von 30 Euro und den allgemeinen Kopfbetrag von 14 Euro. Der Zuschuss wird nur für in Hüfingen wohnende Kinder und Jugendliche bezahlt.

Kinder in der musikalischen Früherziehung oder der sich anschließenden Blockflötenschule werden nicht angerechnet, da hier kein vergleichbarer Aufwand für Instrumente und Uniformen besteht.

b) Für jeden erwachsenen Musiker erhalten die Musikvereine jährlich einen Instrumenten- und Uniformzuschlag in Höhe von 20 Euro.

4. Saisonvereine (z.B. die Narrenvereine), erhalten als allgemeinen Jugend-Kopfbetrag den halben Betrag. Saisonvereine müssen mindestens über sechs Monate regelmäßig wöchentlich Jugendarbeit durchführen.

5. a) Kirchliche Gruppierungen erhalten den Sockelbetrag eines karitativen Vereins.

b) Reine Jugendvereine erhalten keinen Jugendkopfbetrag sondern lediglich den Sockelbetrag.

6. Die sonstigen Vereine erhalten grundsätzlich keine Uniform- oder Instrumentenzuschüsse.

7. Die Gewährung der Vereinszuschüsse der Stadt Hüfingen wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
- Der Verein sollte Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
- Der Verein steht allen Jugendlichen bzw. Erwachsenen offen.
- Der Verein erhebt angemessene Mitgliedsbeiträge oder Förderbeiträge.
- Grundsätzlich erhalten nur Vereine Vereinszuschüsse, deren überwiegende Zahl der Mitglieder (d.h. mehr als ca. 2/3) in Hüfingen (Kernstadt oder Ortsteile) wohnt.

- Verstößt ein Verein in Bezug auf Alkoholausschank gegen das Jugendschutzgesetz, kann der Vereinszuschuss ganz oder teilweise gestrichen werden.
8. Für die Nutzung von Turnhallen und öffentlichen Proberäumen werden Betriebskostenbeteiligungen erhoben, die jährlich am Vereinszuschuss in Abzug gebracht werden.

GR-Beschluss vom 13.03.2008

GR-Beschluss vom 21.03.2012

(Stand: März 2012)

Anton K n a p p
Bürgermeister